

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Berchtesgaden

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34)), folgende

Verordnung:

§ 1 Betretungsverbot

- (1) Es ist verboten, das in Abs. 2 näher beschriebene Gebiet des Nationalparks Berchtesgaden zu betreten und zu befahren.
- (2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt im Bereich oberhalb des Königssees, Gemeinde Schönau a. Königssee, welcher in der Karte M 1:5.000 orange eingefärbt gesondert gekennzeichnet ist. Diese Karte ist auch maßgebend für den Grenzverlauf. Sie ist beim Landratsamt Berchtesgadener Land und der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieses Verbotes ist es, die von den Besuchern, die zu den Gumpen oberhalb des Wasserfalles des Königsbachs im Nationalpark Berchtesgaden gehen wollen, hervorgerufenen oder zu befürchtenden Schäden und Gefahren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Bodenbeschaffenheit zu mindern und die Entstehung weiterer derartiger Schäden und Gefahren auszuschließen.

Dies gilt insbesondere für

- a) die Gefährdung störanfälliger Tierarten, z. B. boden-, und gebüschbrütende Singvogelarten,
- b) die Verfälschung der natürlichen Pflanzendecke durch Tritt, Eutrophierung oder Selektion und
- c) die Schaffung von Erosionsflächen oder Bodenwunden.

§ 3 Ausnahmen

Das Verbot nach § 1 gilt nicht für

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung,
- b) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden oder des Landratsamtes Berchtesgadener Land Forschungsarbeiten durchführen,
- c) Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie von erheblichen Sachwerten,
- d) Bedienstete der Gemeinde Schönau a. Königssee sowie der Polizei bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben,
- e) die Überwachung des Verbotes nach § 1 durch die beauftragten Bediensteten der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden,
- f) Angehörige der Naturschutzbehörden bei der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

§ 4 Befreiung

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von dem Verbot des § 1 Befreiung nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG nicht nachkommt.

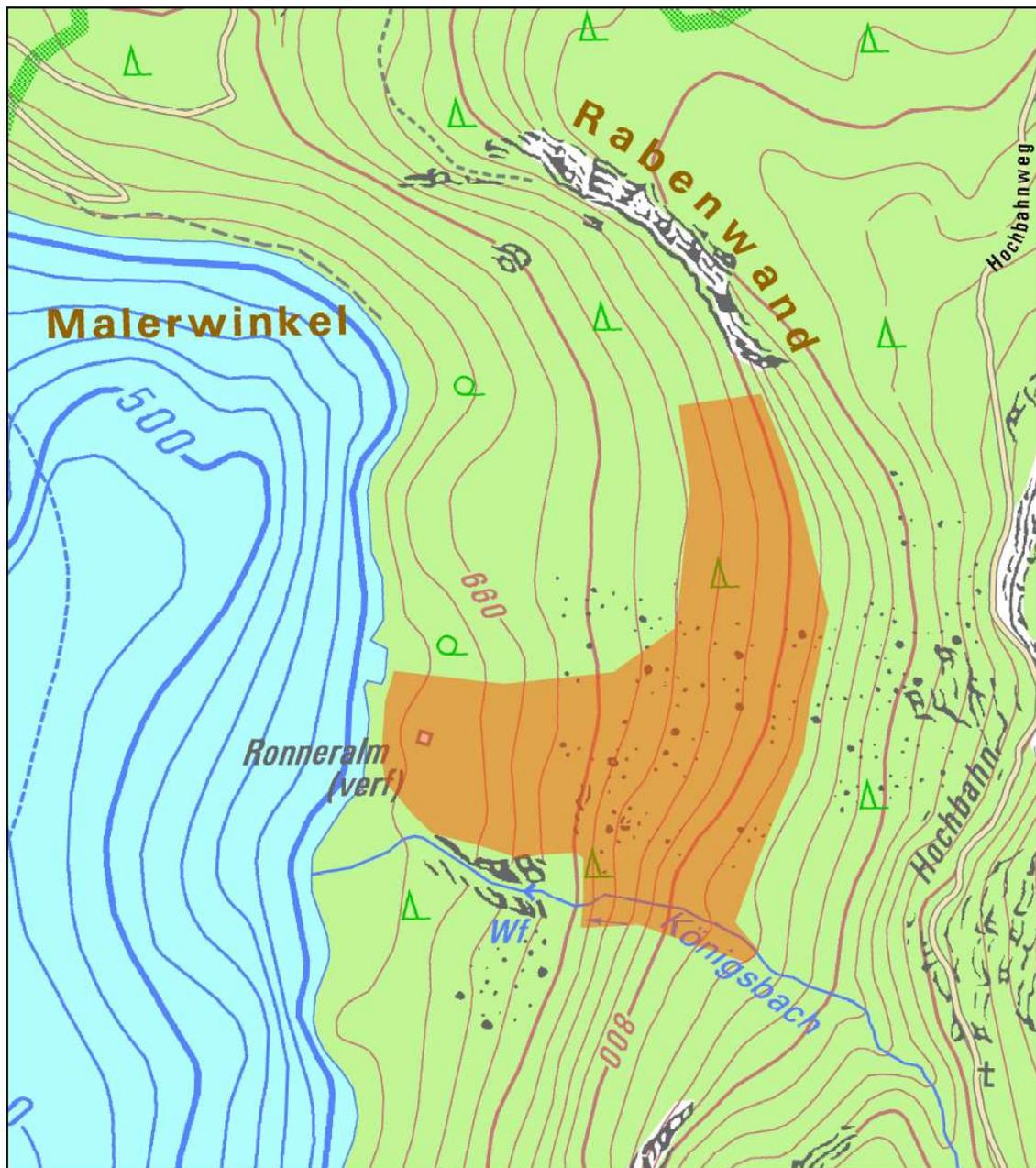
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Juni 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Anlage zur Verordnung
über die Beschränkung des Betretungsrechts
im Nationalpark Berchtesgaden vom 22. Juni 2021



Maßstab: 1:5.000

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S.1816,1864), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1480), zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachtieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachtieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Zukünftig muss nach EU-Recht auch die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung besteht dabei die Möglichkeit, Tierärzte und Tierärztinnen für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit soll für den Bereich der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen deutschlandweit genutzt werden und alle Tierärzte und Tierärztinnen des Landkreises Berchtesgadener Land zu amtlichen Tierärzten nur zur Durchführung der Schlachttieruntersuchungen bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen ernannt werden.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Die Kostenentscheidung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 21. Juni 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat